



Verein:	TSV Zarpen e.V. 1927	Hygienebeauftragter:	Stefan Meyer
Adresse:	Teichstr.13b, 23619 Zarpen	E-Mail:	meyer@tsvzarpen.de
Erstellt am:	18.08.2020	Telefon:	0171 – 348 45 17
Version:	1.2	Verfasser:	Vorstand TSV Zarpen
Gültig ab:	10.09.2020	Gültig bis:	Widerruf / neue Version

Änderungen zu Version 1.1

Allgemeine Regelungen

Verkaufsraum Tribüne / Tribüne

Einleitung

Die folgenden Regelungen und Vorgaben sind für jedes Vereinsmitglied, sowie alle externen Dienstleister, Gäste und Besucher der Sportanlagen des TSV Zarpen e.V. zwingend einzuhalten. Verstöße gegen die Inhalte dieses Hygienekonzeptes ziehen den Verweis der Sportanlagen & Räumlichkeiten nach sich. Bei vorsätzlichen Verstößen behält sich der Verein das Recht vor einen Vereinsausschluss gemäß §4(4) der Vereinssatzung auszusprechen.

Dieses Konzept gilt für alle Aktivitäten und Veranstaltungen, welche auf den Sportanlagen/Sporthallen des TSV Zarpen e.V. stattfinden und dient dazu die geltende **Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)** einzuhalten.

Grundsätze

Neben diesem Konzept gilt die aktuell gültige Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO).

Für den TSV Zarpen e.V. hat die Vermeidung und Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und den damit einhergehenden Schutz seiner Vereinsmitglieder oberste Priorität. Aus diesem Grund ist die Einhaltung dieses Konzeptes unerlässlich für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes.

Wir erwarten von unseren Vereinsmitgliedern, dass sie sich zu jeder Zeit an die Regeln dieses Konzeptes halten und als Vorbild vorangehen. Helft uns und allen anderen dabei die Vorgaben einzuhalten und umzusetzen.

Der TSV Zarpen e.V. setzt einen verantwortungsbewussten und sparsamen Umgang mit den bereitgestellten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln voraus.



Allgemeine Regelungen

Folgende Regelungen gelten für alle Bereiche, Sportarten und Veranstaltungen

- Wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, besteht auf der gesamten Sportanlage/Sporthallen des TSV Zarpfen e.V. eine **Maskenpflicht**. Ausgenommen ist die sportliche Aktivität selbst. Die Teilnahme am Sportbetrieb und Vereinsleben setzt das regelmäßige Waschen und Desinfizieren der Hände voraus.
- Die **Kontaktachverfolgung** der am Sport Beteiligten ist lückenlos sicherzustellen. Die Übungsleiter bzw. Mannschaftsverantwortlichen sind verpflichtet bei jedem Training/Wettkampf eine entsprechende Teilnehmerliste zu führen. Diese sind 4 Wochen aufzubewahren und bei Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde umgehend auszuhändigen. Nach Ablauf von 4 Wochen sind die Teilnehmerlisten zu vernichten.
- Für die Teilnahme an Sportangeboten des TSV Zarpfen e.V. gelten folgende Voraussetzungen:
 - Symptomfreiheit (Husten, Fieber, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, etc. (Siehe Informationen des Robert Koch Instituts)
 - Personen, welche aus einem Risikogebiet zurückkehren (siehe Informationen des Robert Koch Instituts), dürfen frühestens nach 14 Tagen nach Einreise wieder am Sportbetrieb teilnehmen.
 - Personen, die Kontakt zu einer anderen Person hatten welche positiv auf das SARS-CoV-2 getestet worden ist, dürfen frühestens nach 14 Tagen wieder am Sportbetrieb teilnehmen.
 - Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen und mit ärztlichem Zeugnis wieder am Sportbetrieb teilnehmen.
- Die Desinfektion der genutzten Kontaktflächen ist zwingend nach jeder Durchführung auszuführen.
- **Zuschauer/innen sind bei Wettkämpfen außerhalb geschlossener Räume nach den allgemeinen Regelungen möglich. Der Zutritt für Zuschauer/innen ist nur beim Training unter freiem Himmel auf 1 Aufsichtsperson von Minderjährigen begrenzt.**

Sportplätze A & B

Neben den sportspezifischen Regelungen und der Einhaltung des Zonenplans sind bei der Nutzung beider Sportplätze folgende Punkte zu beachten:

Sollten mehrere Sportgruppen/Mannschaften die Sportplätze zeitgleich nutzen ist darauf zu achten, dass die Sportgruppen/Mannschaften ausreichend Abstand zueinander halten.

Alle genutzten Materialien sind nach der Benutzung zu desinfizieren.



Sporthallen mit Umkleiden und Duschräumen

Das Betreten beider Sporthallen ist nur mit einer Mund- und Nasenschutzmaske gestattet. In allen Umkleideräumen gilt zu jeder Zeit eine Maskenpflicht.

In den Duschräumen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Aus diesem Grund dürfen sich maximal 3 Personen zeitgleich in den Duschräumen aufhalten.

Die Nutzung der Sporthalle und Umkleideräumen ist in dem Belegungsplan (siehe www.tsvzarpfen.de und Aushänge) geregelt. Die Nutzung außerhalb der zugewiesenen Zeiten ist nicht gestattet. Die Beendigung der Sporteinheit ist so zu gestalten, dass ein Aufeinandertreffen mit anderen Sportgruppen ausgeschlossen werden kann.

Zuschauer (Eltern, Begleitpersonen, etc.) sind in den Sporthallen nicht zugelassen.

Nach dem Sporttreiben sind alle genutzten Kontaktflächen (Sitzbänke, Türklinken, etc.), Geräte und Trainingsmaterialien, welche genutzt wurden, zu desinfizieren. Des Weiteren sind alle Räume zu lüften.

Für die Grundreinigung der Sporthallen ist der Schulträger verantwortlich. Eine rücksichtsvolle und den Hygienestandards entsprechende Nutzung wird dennoch vorausgesetzt.

Sportlerheim

Im Vorraum und den Toiletten dürfen sich max. 2 Personen gleichzeitig, unter Einhaltung der Abstandsregeln, aufhalten.

Vor dem Betreten des Clubraums ist die Eintragung in eine Anwesenheitsliste erforderlich.

Vor dem Verschließen des Sportlerheims sind alle genutzten Kontaktflächen (Tische, Türklinken, Tresen, etc.), zu desinfizieren.

Materialgarage

Die Materialgarage darf von max. 2 Personen gleichzeitig, unter Einhaltung der Abstandsregeln, betreten werden.

Alle genutzten Kontaktflächen (Materialien, Geräte, Türklinken, Kompressor, Vorhängeschlösser, etc.) sind zu desinfizieren.

Ebenso sind alle genutzten (welche genutzt wurden) zu desinfizieren.

Doppelgarage Platzwart

Die Doppelgarage darf von max. 2 Personen gleichzeitig, unter Einhaltung der Abstandsregeln, betreten werden.

Alle genutzten Kontaktflächen (Geräte, Maschinen, etc.), sind zu desinfizieren.



Verkaufsraum Tribüne / Tribüne

Auf der Tribüne und den Sitzplätzen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Im Verkaufsraum darf sich immer nur 1 Person zurzeit aufhalten. Das Tragen einer Mund- und Nasenschutzmaske ist verpflichtend.

Tennisanlage

Das Betreten der Tennisplätze ist nur nach vorheriger Anmeldung erlaubt. Als Ansprechpartner für die Belegung steht Sören Warnick (0170 – 83 88 972 /soerenwarnick@aol.com) zur Verfügung.

Die Aufenthalts- und Lagerräume dürfen nur von max. 2 Personen gleichzeitig, unter Einhaltung der Abstandsregeln, betreten werden.

Im Anschluss an das Sporttreiben sind alle genutzten Kontaktflächen (Sitzbänke, Sportgeräte, Platzabzieher, Türklinken, etc.), zu desinfizieren.

Sportartspezifische Regelungen – Kontaktsportarten

Ab dem 19.08. 2020 orientiert sich die Anzahl der Trainingsteilnehmer/innen bei Kontaktsportarten an der jeweiligen Sportart. Der Sport darf ohne Einhaltung eines Mindestabstandes ausgeübt werden.

Diese Regelung gilt nur für das Sporttreiben an sich. Im Vorfeld und im Anschluss sind weiterhin die Vorschriften aus aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) einzuhalten.

Sportartspezifische Regelungen - kontaktlose Sportarten

Für kontaktlose Sportarten ist die Anzahl der Trainingsteilnehmer/innen nicht begrenzt solange der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

Sportartspezifische Regelungen – Fußball Training und Spielbetrieb

Siehe „Hygienekonzept des TSV Zarpen e.V. zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs Fußball“.